

Satzung des Landesverbands der Tafeln in Baden-Württemberg e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg e. V.

Der Verein **ist** beim Amtsgericht Stuttgart registriert:
(Nummer _____, Registrierung am _____).

Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1) Der Verein Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Die Tätigkeit im Verein Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg erfolgt überwiegend ehrenamtlich.

2) Der Zweck des Vereins besteht darin, über seine Mitglieder bedürftigen Menschen Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zuzuführen, sowie diesem Personenkreis soziale Beratung und Betreuung zu vermitteln und zu ermöglichen.

3) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird der Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwertungsfähige Lebensmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und über seine Mitglieder an Bedürftige weiterzuleiten. Der Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg leistet Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungs- und Lobbyarbeit.

4) Der Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg ist für die Tafeln im Bundesland Baden-Württemberg tätig.

5) Der Verein Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg ist juristische Person. Der Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg ist Interessenvertreter gegenüber Institutionen im Bundesland Baden-Württemberg.

6) Der Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg vertritt die Interessen der Tafeln in Baden-Württemberg im Bundesverband Deutsche Tafel e. V. .

7) Der Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg arbeitet auf der Grundlage der bundesweit geltenden Tafelgrundsätze.

§ 3 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 AO bewegt.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Freie Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO dies zulassen.

4) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann notwendiges Personal für die Verwaltungsaufgaben angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

6) Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

§ 4 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede gemeinnützige oder mildtätige juristische Person werden, die sich die in § 2 genannten Aufgaben zum Ziel gesetzt hat und den vom Deutschen Patentamt geschützten Namen „Tafel“ zuerkannt bekommen hat und eine Tafel in Baden-Württemberg betreibt.

Grundlage einer Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Landesverbandes und die Einhaltung der bundeseinheitlichen Tafelgrundsätze. Der Zukauf von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs zur Abgabe an Kunden in Tafeln und ihren Ausgabestellen ist nicht erlaubt.

2) Fördermitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Landesverbandes der Tafeln in Baden-Württemberg finanziell und / oder ideell unterstützt.

§ 5 Haftung

Der Verein Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- 1) Diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- 3) Die Regelungen insbesondere auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung, der Hygiene sowie des Umweltschutzes einzuhalten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Bereits geleistete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit der Aberkennung des Tafelnamens oder mit der Auflösung der Tafel.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- 3) Ein Mitglied kann auf schriftlich begründeten Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschließungs-Beschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam. Das Mitglied kann schriftlich, innerhalb einer Frist von einem Monat, beim Vorstand Berufung dagegen einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Revisionskommission

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die (den) Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die (den) Vorsitzende(n), einen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- 4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 5) Die Wirksamkeit eines Beschlusses über die Änderung der Satzung, der Änderung des Zwecks und der Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar es sei denn, dass der Rechtsträger einer Tafel Namensinhaber für mehrere Tafeln ist und diese jeweils Mitglied im Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg sind.
- 7) Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- 9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen zu fertigen. Das Protokoll wird vom **Protokollführer** erstellt und ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

- 1) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen;
- 2) Wahl des Vorstandes;
- 3) Wahl der Revisionskommission;
- 4) Beschlussfassungen über
Veränderung des Vereins,
Teilauflösung oder Auflösung des Vereins
sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge.
- 5) Bestätigung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Der Vorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus **höchstens sieben** Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- **drei weiteren Vorstandsmitgliedern**
- dem Schatzmeister
- und vom Vorstand berufenen, nicht stimmberechtigten Beisitzern.

2) Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. **Ausscheidende Mitglieder des Vorstands mit Aufgaben nach § 13 Abs. 1 bleiben bis zur Neuwahl im Amt.** Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Ämterhäufung verschiedener Vorstandsfunktionen in einer Person (Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes) ist nicht zulässig.

3) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei vertreten gemeinsam den Landesverband der Tafel in Baden-Württemberg e. V. im Rechtsverkehr.

4) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn **vier** Mitglieder anwesend sind.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Aufwendungen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vom Verein erstattet werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) **Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die gesetzlichen Vertreter nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung und den Schatzmeister.**
- 2) Laufende Geschäftsführung des Vereins.
- 3) Er vertritt die Interessen der Tafeln in Baden-Württemberg als Landesvertretung im Bundesverband Deutsche Tafel e.V., entsprechend der Satzung des Bundesverbandes.
- 4) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Umsetzung Ihrer Beschlüsse.
- 5) Unterstützung der Tafeln in Baden-Württemberg bei der Umsetzung des Lebensmittelhygienerechts.
- 6) Kontrolle der Umsetzung der Tafelgrundsätze des Bundesverbandes.
- 7) Aufnahme neuer Mitglieder in den Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg e. V..
- 8) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

§ 14 Revisionskommission

Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist auf Vorschlag die Revisionskommission zu wählen. Die Revisionskommission besteht aus **2** Mitgliedern **und einem stellvertretenden Mitglied**. Die Jahresrechnung wird von der Kommission nach dem Jahresabschluss und vor der Mitgliederversammlung auf Richtigkeit überprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

§ 15 Auflösung des Vereines

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Deutsche Tafel e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.11.2006 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht. Bis dahin ist der Verein berechtigt, den Zusatz „e. V. i. G.“ zu tragen.

2) Änderungen, Ergänzungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
